



Gemeinwohltopoi im Strafrecht

Marianne Johanna Lehmkuhl und Jan Wenk

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Zwecke des Strafrechts und Gemeinwohl	2
3	Rechtsgüterschutz und Gemeinwohl	3
4	Ausgewählte Kollektivrechtsgüter und Gemeinwohl	7
5	Fazit	11
	Literatur	11

Zusammenfassung

Das Strafrecht dient auf, mit keinem anderen Teil der Rechtsordnung vergleichbare, prinzipielle Weise dem Erhalt sowie der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, dem friedlichen Zusammenleben (in) der Gesellschaft und damit dem Wohl(ergehen) der Gemeinschaft. Ahndung, Prävention und Restoration bezogen auf besonders sozialschädliches Unrecht dienen allesamt in elementarer Weise dem Gemeinwohl. Das Gemeinwohl an sich ist jedoch bzw. gerade deshalb kein eigenständiges Rechtsgut. Der Schutz von Individualrechtsgütern ist dem Gemeinwohl ebenso verpflichtet wie der Schutz von Kollektivrechtsgütern. Aus den Kollektivrechtsgüter schützenden Tatbeständen lässt sich kein – von diesem umfassenden Verständnis heruntergebrochenes – bedeutungsvolles spezifisches Gemeinwohlverständnis konstruieren.

Schlüsselwörter

Gemeinwohl · Straf(rechts)zwecke · Straftheorien · Rechtsfrieden · kollektive Rechtsgüter

M. J. Lehmkuhl (✉) · J. Wenk

Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Bern, Schweiz

E-Mail: marianne.lehmkuhl@krim.unibe.ch; jan.wenk@krim.unibe.ch

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2021

C. Hiebaum (Hrsg.), *Handbuch Gemeinwohl*,

https://doi.org/10.1007/978-3-658-21086-1_33-1

1 Einleitung

Das Strafrecht dient als ultima ratio der Aufrechterhaltung und – wenn dies nicht funktioniert – der Wiederherstellung des (Rechts-)Friedens in einer Gesellschaft und somit dem friedlichen gemeinschaftlichen Zusammenleben (Jescheck 1988, S. 1–2; Stratenwerth 2011, § 8 Rz. 17; Riklin 2002, § 4 Rz. 4; Donatsch und Tag 2013, S. 4–5; Sternberg-Lieben 2003, S. 65). Diese grundlegende Funktion des Strafrechts ist allgemein anerkannt bzw. wird gemeinhin solcherart umschrieben. Damit ist zugleich gesagt, dass das Strafrecht insgesamt dem Wohl der menschlichen Gemeinschaft dient. Zwar trifft dies bis zu einem gewissen Grad auf die gesamte Rechtsordnung bzw. einzelne ihrer Teilbereiche zu, doch stellt sich die untrennbare Verwobenheit von Strafrecht als Ganzem und Gemeinwohl in elementarer und umfassender Weise dar. Dennoch, oder in Wahrheit gerade deswegen, hat das *Gemeinwohl* keinen Platz in der genuin strafrechtlichen Terminologie. Das Gemeinwohl wird als solches weder als höchster Zweck des Strafrechts formuliert noch als Element der Straftheorien betrachtet. Es stellt kein Rechtsgut an sich dar. Einzelne kollektive Rechtsgüter sind nicht mit ihm gleichzusetzen. Die geltenden deutschsprachigen Strafgesetzbücher verwenden den Begriff des Gemeinwohls in keinem wie immer gearteten Zusammenhang.

Im Folgenden soll der Bedeutung und den prinzipiellen Zusammenhängen von Gemeinwohl und Straf(rechts)zwecken sowie kollektivem und individuellem Rechtsgüterschutz nachgegangen werden.

2 Zwecke des Strafrechts und Gemeinwohl

In der Diskussion um die *Straf(rechts)zwecke* spielt das Gemeinwohl keine eigenständige Rolle (Kaspar 2013, S. 139). Es verbirgt sich vielmehr hinter der Ahndungsfunktion und den Präventionszielen sowie neuerdings auch wieder hinter dem Wiedergutmachungsgedanken, die zusammen genommen die maßgebenden Aufgaben des Strafrechts bzw. die grundlegenden Zwecke des strafrechtlichen Reaktionen- und Sanktionensystems umschreiben.

Ureigene Aufgabe des Strafrechts ist es, besonders sozial inadäquates Verhalten mit Strafe zu bedrohen und die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie das strafrechtliche Sanktionensystem und Verfahren festzulegen, um auf Zuwiderhandlungen der Rechtsunterworfenen entsprechend zu reagieren (Gropp und Sinn 2020, S. 11), diese also nach den vorgegebenen Regeln auch zu *ahnden*. Durch diese Reaktion soll der Rechtsfrieden in der Gesellschaft wiederhergestellt werden. Mit der Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist „oft eine als gerecht empfundene Strafe gemeint, die in der Allgemeinheit vorhandene Strafbedürfnisse befriedigen, private Racheakte und Selbstjustiz verhindern und daher insgesamt zur Stabilität von Staat und Gesellschaft beitragen soll“ (Kaspar 2013, S. 145) und damit dem Gemeinwohl dient.

Auf ebenso elementare, jedoch unmittelbarere Weise dient dem Gemeinwohl der Präventionsgedanke, bei dem es nicht schlicht formal um die Verhinderung künftiger Rechtsbrüche geht, sondern um die *Verhinderung von Viktimisierung*. Strafrecht will

durch die Androhung von Strafe sowie durch die Ahndung von begangenen Unrecht bewirken, dass keine bzw. möglichst wenige Mitglieder der Gesellschaft oder die Rechtsgemeinschaft insgesamt Opfer von Straftaten werden.

Der Dienst am Gemeinwohl durch das Strafrecht stellt sich dabei als äußerst komplexe Angelegenheit dar, die insofern über reine Prävention hinausgeht als auch der Ahndung, der Wiedergutmachung i. e. S. sowie der Durchführung eines für alle Beteiligten (und damit nicht zuletzt für die Opfer) fairen Verfahrens zentrale Bedeutung zukommt. Eine moderne Strömung, die an alte Traditionen sowie Prozeduren indigener Völker anknüpft, bezeichnet dies als *restorative justice*, die – soweit sie nicht mit der Abschaffung des traditionellen Strafrechts gleichgesetzt wird – eben den Blick auf die Notwendigkeit der Einbeziehung der Opfer und allenfalls weiterer Mitglieder (des betroffenen Teils) der Gemeinschaft innerhalb des Strafrechts schärfen will (Hilf [Lehmkuhl] 2006, S. 13–22; Scheidegger und Schaub 2020, Rz. 1–6). Mit dieser Perspektive wird im modernen Strafrecht neben der Prävention zusätzlich sowohl dem Wohl der Einzelnen in der Gemeinschaft als auch dem Gemeinwohl insgesamt gedient.

3 Rechtsgüterschutz und Gemeinwohl

Die modernen Theorien zur Legitimierung des Strafrechts, die neben der Spezial- und Generalprävention auch die Restoration im Sinne der Berücksichtigung der Opferinteressen sowie der unmittelbaren Gemeinschaftsinteressen einbeziehen, geben freilich per se keinen Aufschluss darüber, *was* bzw. *wovor* das Strafrecht konkret schützt bzw. welcher Art die Eingriffe in den Rechtsfrieden und damit in das Gemeinwohl sind, die verhindert werden sollen. Zwar erfährt das Strafrecht seine Rechtfertigung durch seine (vermeintliche) Präventivwirkung lediglich bezogen auf besonders *sozialinadäquates* Unrecht, worauf ja gerade die besondere Verwobenheit von Strafrecht und Gemeinwohl gründet, doch sagt dies nichts im Detail über die Schutzausrichtung aus.

Der Umstand, dass der durch das Strafrecht zu schützende (Rechts-)Frieden in der Gesellschaft mit dem Gemeinwohl in seinem umfassendsten Sinn gleichgesetzt werden kann, bedeutet keineswegs, dass es nur um besonders schweres Unrecht gegenüber dem *Gemeinwesen* an sich geht. Der Frieden in einer Gemeinschaft wird auch empfindlich, zuweilen sogar empfindlicher, gestört, wenn Einzelne sich über die anerkannten Interessen *einzelner* Mitglieder der (Rechts-)Gemeinschaft in grob sozialinadäquater Weise hinwegsetzen, indem sie diese durch strafbares Verhalten beeinträchtigen (Hafer 1943, S. 445; Stratenwerth und Bommer 2013, Rz. 1; Vest 2007, Rz. 2). Der Rechtsfrieden bzw. das Gemeinwohl wird dabei zunächst durch die Tat selbst betroffen, aber auch durch die entstehende Besorgnis, dass künftig weitere solche Taten gegenüber anderen Gemeinschaftsmitgliedern begangen werden könnten, wenn dem nicht angemessen entgegengetreten wird. Die durch das Strafrecht im Dienste der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des (Rechts-)Friedens zu schützenden Interessen sind dementsprechend nicht nur kollektiver, sondern auch individueller Natur.

Das Strafrecht diene dem *Rechtsgüterschutz*, wird im Lichte der deutschen Dogmatik denn auch immer noch von der herrschenden Meinung postuliert (Gropp und Sinn 2020, S. 40; Hassemer und Neumann 2017, Rz. 109 m. w. N.; Hilf [Lehmkuhl] 2017, S. 384; Ackermann und Egli 2017, S. 11; Kaspar 2013, S. 140; Hefendehl 2016, S. 577 m. w. N.). Geschützt werden als (besonders) wichtig bewertete Individual- sowie Kollektivrechtsgüter gegenüber besonders sozialinadäquaten Angriffsformen. Der Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts leitet sich aus der übergeordneten Aufgabe des Staates zur „Gewährleistung der Existenz und der Entfaltung der Menschen“ (Appel 1999, S. 279) und damit wiederum aus dem Gemeinwohl in seinem umfassendsten Sinne ab.

Trotz der essenziellen Bedeutung der Rechtsgutstheorie im – der deutschen Dogmatik verhafteten – Strafrecht und ihrer langen Geschichte und Entwicklung (Swoboda 2010, S. 25–37; Müssig 2013, S. 154–161) herrschte stets Uneinigkeit über deren Inhalte und sogar über deren Nutzen, wobei sich die Stimmen der Kritiker (innen) tendenziell vermehren (Hefendehl et al. 2003; Hassemer und Neumann 2017, Rz. 116–119e; Fiolka 2007, S. 141; Ackermann und Egli 2017, S. 11; Niggli und Maeder 2011, S. 447; Martins 2013, S. 235; Lauterwein 2010, S. 24–28).

Die geltenden Strafgesetzbücher des deutschsprachigen Raums sind jedoch (immer noch) nach Rechtsgutsabschnitten strukturiert, wengleich die Einordnung neuer – oft international veranlasster – Straftatbestände zusehends Schwierigkeiten bereitet (siehe nur etwa Korruption). Keines der geltenden Strafgesetzbücher im deutschsprachigen Raum verwendet allerdings in diesem Zusammenhang den Begriff des Gemeinwohls, ebenso wenig wie jenen des Rechtsfriedens. Dies ist im Lichte des bisher Gesagten insofern stimmig, als das Gemeinwohl den *über* speziellen individuellen oder kollektiven Interessen stehenden umfassenden Wert darstellt (Lampe 1992, S. 87).

So ist das Gemeinwohl auch nicht gleichzusetzen mit dem (äusserst unglücklich benannten und daher auch weitestgehend unspezifiziert gebliebenen und damit letztlich nur vorgeblichen) Kollektivrechtsgut des „öffentlichen Friedens“ (siehe im österreichischen, schweizerischen und liechtensteinischen StGB). Oder besser gesagt: Das Gemeinwohl ist nicht gleichzusetzen mit jenen (sehr wohl) vergleichsweise *spezifischen* (jedoch unterschiedlichen) Schutzaspekten, die in den genannten Strafgesetzbüchern unter dem Abschnitt zum Schutz des „öffentlichen Friedens“ zusammengefasst werden (diffuses „Sammelbecken“, Fiolka 2019, Rz. 1). Das deutsche StGB verwendet denn auch in sachgerechterer Weise den Begriff der „öffentlichen Ordnung“, um den Schutzaspekt (der freilich immer noch ein wenig diffus bleibt) präziser zu umschreiben.

Das in mehreren deutschsprachigen Strafgesetzbüchern als „öffentlicher Frieden“ titulierte (vorgeblich einheitliche) „Kollektivrechtsgut“ ist beim Versuch, möglichst vielen Straftatbeständen, die – bestenfalls ähnlich gelagerte – Kollektivinteressen schützen sollen, ein einheitliches Rechtsgut zuzuschreiben, sowohl terminologisch als auch inhaltlich verunglückt.

Der öffentliche Frieden ist nämlich kein Rechtsgut (Roxin 2006, § 2 N 47–48; Donatsch et al. 2017, S. 183; Niggli 2007, Rz. 289–290; Fiolka 2006, S. 108–109), ebenso wenig wie der Rechtsfrieden oder das Gemeinwohl (in diesem Sinne sind

diese Begriffe sehr wohl gleichzusetzen). *Alle* Straftatbestände dienen dem Schutz des Rechtsfriedens bzw. dem Gemeinwohl sowie dem öffentlichen Frieden, sofern man ihn als „friedliches Zusammenleben der Bevölkerung“ versteht bzw. als „am Rechtsgedanken orientierten gesellschaftlichen Zustand, der für die Gesamtheit wie für den Einzelnen Ordnung, Sicherheit und Freiheit gewährleistet“ (Würtenberger 1974, S. 209; Fiolka 2019, Rz. 3; Ackermann 2019, Rz. 19).

Dies belegt aber nur, dass der Begriff des öffentlichen Friedens zur Umschreibung eines (Kollektiv-)Rechtsguts zu unspezifisch gewählt ist. Insofern herrscht im Schrifttum wohl auch weitestgehende Einigkeit (Niggli 2007, Rz. 290; Fiolka 2006, S. 108–109; von Hirsch 2003, S. 22; Hilf [Lehmkuhl] 2017, S. 385; Hefendehl 2012, S. 510). Dies belegt jedoch noch nicht, dass man die einzelnen darunter zusammengefassten Straftatbestände nicht jeweils spezifischeren Ausprägungen kollektiver Interessen zuordnen kann, die sich nicht in reinem Gefühlsschutz erschöpfen (wobei eine strikte Trennung von Interessen bzw. Werten und Gefühlen ohnedies nicht durchwegs gelingen kann). Auch öffentlicher Frieden oder Rechtsfrieden ist nicht blosses „Sicherheitsgefühl“ (so aber Fiolka 2019, Rz. 3–4; Hervorhebung von den Verfassern), sondern hat sehr wohl eine nicht unerhebliche, objektiv fassbare Komponente. Abgesehen davon erscheint (objektive) *Sicherheit* (nicht: Rechtssicherheit!) gerade auch als *spezifisches* kollektives Interesse, das sich – sei es in Gestalt von „öffentlicher Sicherheit“ aber auch von „öffentlicher Ordnung“ – sehr wohl als Kollektivrechtsgut eignet.

Das Wesen als Kollektivrechtsgut, das sich von den Werten des Gemeinwohls oder Rechtsfriedens dergestalt unterscheidet, dass es gleichsam eine Stufe darunter (als Teilaspekt) steht, äussert sich darin, dass es sich auf Menschen als Mitglieder einer Gemeinschaft bezieht bzw. „den Menschen in seiner Qualität als gruppenbezogenes Wesen“ betrifft (Niggli 2007, Rz. 309–316; wobei sich hier in Abgrenzung zum Individualrechtsgüterschutz insbesondere die Frage nach der erforderlichen Gruppengrösse stellt, aber freilich auch nach der Zielrichtung bzw. dem Fokus des verpönten Verhaltens; letztlich stellt sich sogar die Frage nach der Unterscheidbarkeit von Individual- und Kollektivrechtsgütern, siehe unten).

Die *öffentliche* Ordnung oder Sicherheit in diesem, ihrem eigentlichen, Sinne wird durch ein Körperverletzungsdelikt (begangen von A an B) nicht (unbedingt) betroffen, der Rechtsfrieden bzw. das Gemeinwohl im oben beschriebenen Sinne hingegen jedenfalls schon. Rechtsfrieden ist von anderer (umfassenderer) Qualität als (bloß) öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit. Der Begriff des Gemeinwohls bringt dies deutlicher zum Ausdruck. Kaum jemand würde Gemeinwohl einzig als öffentliche Ordnung oder Sicherheit charakterisieren.

Zwar dient ein beachtlicher Teil der strafgesetzlichen Tatbestände dem Schutz von Individualrechtsgütern, bezweckt also – wie oben beschrieben im Dienste des Gemeinwohls – unmittelbar den Schutz von Interessen Einzelner (z. B. Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Integrität, Eigentum, Vermögen, Ehre). Daneben gibt es aber eine nicht kleine Anzahl von Straftatbeständen, die dem Schutz kollektiver Interessen, also von Kollektiv- bzw. Universalrechtsgütern, dienen. Darunter fallen im schweizerischen Strafrecht so unterschiedliche Delikte wie Brandstiftung (aufgrund der damit verbundenen Gemeingefährdung), das Verbreiten menschlicher

Krankheiten, Umweltbeeinträchtigungen, die Hinderung an einer Amtshandlung, die Begünstigung, die Irreführung der Rechtspflege, falsches Zeugnis, Diskriminierung, Wahlfälschung, Hochverrat, verbotener Nachrichtendienst, Korruption, Geldwäscherei, kriminelle Organisation, Terrorismusfinanzierung oder Völkerrechtsverbrechen. Von „Kollektivrechtsgütern“ spricht man, wenn es sich nicht um „Rechtsgüter einer Person“, sondern um „Rechtsgüter der ‚Gesamtheit‘ (Staat, Gesellschaft)“ handelt (Hassemer und Neumann 2017, Rz. 127). Einige der Kollektivrechtsgüter schützenden Straftatbestände schützen direkt Individualinteressen mit, die meisten schützen solche nur indirekt bzw. in ihrer Funktion zum Schutz des Rechtsfriedens bzw. Gemeinwohls (dies ist etwa im Schweizer Strafrecht relevant für die Begründung oder Nichtbegründung einer mit strafprozessualen Rechten verbundenen Geschädigtenstellung, BGE 138 IV 258, E. 2.3).

Wie bereits angedeutet, wäre der Schluss, dass sich der Gemeinwohlbegriff aus strafrechtlicher Perspektive durch eine Aufsummierung der Kollektivrechtsgüter mit Inhalt füllen ließe, nicht sachgerecht. Man würde zum einen „das Pferd von hinten aufzäumen“ und ein strafrechtliches Gemeinwohlverständnis herbeizwingen, indem man es anhand der vom Gesetzgeber normierten Tatbestände zum Schutz von Kollektivinteressen konstruiert. Zum anderen würde diese Sichtweise dem Gemeinwohlbegriff auch aus strafrechtlicher Sicht inhaltlich nicht ansatzweise gerecht, da diesem gerade auch der Schutz von Interessen einzelner Gemeinschaftsmitglieder inhärent ist. Kollektivrechtsgüter stehen im Übrigen nicht notwendig in einem engeren Zusammenhang zum Gemeinwohl als Individualrechtsgüter, zumal selbst grundsätzlich als Individualrechtsgüter eingestufte Interessen zu kollektiven Werten werden können, wie z. B. bei Vermögen der öffentlichen Hand bzw. eben des Gemeinwesens (zu dessen Lasten etwa Subventionsbetrag begangen werden kann).

Der Ansatz, einen strafrechtlichen Gemeinwohlbegriff ausschließlich über die geschützten Kollektivrechtsgüter zu entwickeln, ist auch insofern verfehlt als die in vielen Lehrbüchern gewählte dualistische Theorie, d. h. die Unterscheidung zwischen Individual- und Universalrechtsgütern, nicht unumstritten ist und hinterfragt wird, ob diese „akzeptabel“ bzw. gewinnbringend sei (Hassemer und Neumann 2017, Rz. 130; Müssig 2013, S. 150–151). So hält Müssig diesbezüglich Folgendes fest: „Grundsätzlich lässt sich jedes Kollektivrechtsgut auf einem entsprechenden Abstraktionsniveau ‚funktional bezogen auf den Menschen‘ deuten und damit einem maßgeblichen (Differenzierungs-)Kriterium für Individualrechtsgüter zuordnen; es lässt sich jedes Kollektivinteresse auf ein entsprechendes Individualinteresse herunterbrechen“ (Müssig 2013, S. 150–151).

Hinter dieser Aussage steht die sogenannte monistische Theorie bzw. die personale (Rechtsgut-)Lehre. Gemäß dieser Theorie wird zwar das Rechtsgut auch als strafrechtlich schutzwürdiges Interesse verstanden, wobei sich aber die Interessen der Gesellschaft aus den Interessen der Individuen ableiten. Anders formuliert werden Interessen der Allgemeinheit nur als berechtigt angesehen, wenn sie „personalen“, also individuellen Interessen dienen (Hassemer und Neumann 2017, Rz. 132). Hassemer und Neumann betonen, dass sich nur eine personale Rechtsgutslehre auf eine liberale Staatskonzeption berufen könne, da sie die Legitimation staatlichen Handelns von der Person her beurteile (so auch Sternberg-Lieben 2003, S. 68). Sie erkenne

Rechtsgüter der Allgemeinheit nur insoweit an, als diese mittelbar auch Interessen von Individuen seien. Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass entsprechend der personalen Rechtsgutstheorie Kollektivrechtsgüter bzw. kollektive (schutzwürdige) Interessen eigentlich nichts anderes als die Summe bzw. die Mehrzahl von individuellen (aber gleich gelagerten) Schutzinteressen sind. Das Rechtsgut „saubere“ oder „intakte“ Umwelt bezieht in diesem Sinne seine Existenzberechtigung aus den Rechtsgütern Leben und Gesundheit von Menschen, da die Beeinträchtigung der Umwelt zu Gesundheitsschäden oder gar zum Tod bei Personen führen kann (Hassemer und Neumann 2017, Rz. 137) oder auch zu Vermögenseinbußen (etwa durch die Reduktion von im Eigentum einer Person stehenden Fischbeständen oder Haustieren).

Doch selbst die personale Rechtsgutstheorie anerkennt Rechtsgüter, die zwar nicht in der Disposition Einzelner stehen, die aber immer noch mittelbar Individualinteressen schützen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Mensch ein vergesellschaftetes Wesen ist und somit seine (individuellen) Interessen auch in gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen wahren kann (Sternberg-Lieben 2003, S. 69). Daher gilt: „Der Schutz dieser Institutionen (eine nichtkorruptive Beamtenschaft, eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete Rechtspflege, der funktionierende Rechtsverkehr über Urkunden) ist Rechtsgüterschutz im vermittelten Interesse der mit diesen Institutionen lebenden und handelnden Menschen“ (Hassemer und Neumann 2017, Rz. 138). Sternberg-Lieben hält mit Blick auf die Kollektivrechtsgüter zudem fest, dass diese z. T. nur über Zwischenschritte auf den Schutz von Individuen bezogen werden können, dies solche Tatbestände aber nicht per se delegitimiere, sofern ein solcher Rückbezug möglich sei (Sternberg-Lieben 2003, S. 70, 72).

In gewisser Hinsicht bestätigt die personale Rechtsgutstheorie, was oben aus einem umfassenden strafrechtlichen Gemeinwohlverständnis heraus geschlossen wurde, nämlich die Bedeutsamkeit von Individualinteressen für das Gemeinwohl. Doch unabhängig davon, ob man der personalen Rechtsgutstheorie anhängt oder nicht, lässt sich die Bedeutung von individuellen Werten für das strafrechtliche Gemeinwohlverständnis, so man nach einem solchen sucht, nicht ignorieren. Auch die Verletzung reiner individueller Werte bedarf der strafrechtlichen Reaktion zum Wohle der in einer (Rechts-)Gemeinschaft verbundenen Allgemeinheit.

4 Ausgewählte Kollektivrechtsgüter und Gemeinwohl

Wenngleich aufgrund der vorgestellten zentralen Thesen bereits offenbar wurde, dass eine Herleitung eines strafrechtlichen Gemeinwohlbegriffes aus den geschützten Kollektivrechtsgütern nicht sachgerecht erscheint, so ist nicht zu leugnen, dass Kollektivrechtsgüter (sofern man diese als eigene Kategorie anerkennt) per definitionem einen unmittelbaren *Gemeinschaftsbezug* aufweisen, der bei Individualrechtsgütern gerade fehlt, wenn man von Ausnahmen, wie dem oben genannten Beispiel des „Vermögens“ eines Gemeinwesens oder dem insofern wohl eine grundsätzliche Doppelstellung genießenden Rechtsgut „Familie“ einmal absieht.

Der Illustration und Fundierung der obigen Thesen, dass aus einer Zusammenrechnung der geschützten Kollektivrechtsgüter (allein) – trotz des immanenten Gemeinschaftsbezuges – kein strafrechtlicher Gemeinwohlbegriff zu gewinnen ist, soll ein kurzer Blick auf eine Auswahl von Kollektivrechtsgüter schützenden Tatbeständen und deren Bedeutung am Beispiel des Schweizer Strafgesetzbuches (unter Einbeziehung der „Umwelt“) dienen. Dabei zeigt sich nicht zuletzt, dass Kollektiv- und Individualinteressen oftmals nicht eindeutig voneinander zu trennen sind.

In den Strafgesetzbüchern finden sich zahlreiche Tatbestände zum Schutz verschiedenartiger Kollektivrechtsgüter, wie etwa der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, des öffentlichen Verkehrs, des schon viel zitierten „öffentlichen Friedens“, des Vertrauens in die Sicherheit des Geldverkehrs, der Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs, des Staates bzw. dessen Existenz, der Ausübung der politischen Rechte durch die Stimm- und Wahlberechtigten, deren freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe, des Funktionierens staatlicher Organe, der Beziehung (der Schweiz) zum Ausland, der (Integrität der) Rechtspflege bzw. deren reibungsloses Funktionieren oder auch der Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit. Noch immer im Wesentlichen außerhalb des Kernstrafrechts steht in der Schweiz der Schutz der Umwelt bzw. der Umweltmedien, doch soll dieses Kollektivrechtsgut nicht nur aufgrund seiner Bedeutung und Besonderheit mit einbezogen werden, sondern auch deshalb, weil das österreichische oder deutsche StGB sehr wohl eigene Abschnitte zum Schutz der Umwelt in ihren Strafgesetzbüchern kennen.

Eine spezielle Ausprägung stellen die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen dar, die – wenn man vom Rechtsgut „Familie“ absieht – den Reigen der Kollektivrechtsgüter schützenden Tatbestände des Schweizer StGB eröffnen (Art. 221 ff. StGB). Darunter fallen u. a. die Brandstiftung, das Verursachen einer Explosion sowie auch das Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes. Wesensmerkmal dieser Tatbestände ist, dass es durch die als verpönt definierten Handlungen nicht zu einer konkreten Verletzung einer oder mehrerer Personen kommen muss, sondern dass bereits die „abstrakte Gefährdung der Allgemeinheit“ ausreicht (Roelli 2019, Rz. 7). Zum Begriff der Allgemeinheit im Kontext dieser Tatbestände hält Roelli fest, dass das Delikt zwar u. U. nur bei einzelnen Personen eine Gefährdung bzw. eine Verletzung, von Leib und Leben, d. h. von Individualrechtsgütern, bewirken kann, diese Einzelpersonen dürfen aber „nicht individuell vorbestimmt“ sein, sondern müssen „als Repräsentanten der Allgemeinheit vom Zufall ausgewählt“ worden sein (Roelli 2019, Rz. 11; Niggli und Maeder 2019, Rz. 2). Hier zeigt sich bereits deutlich, dass diese Tatbestände zwar – und noch dazu in weit reichendem Ausmass – die Allgemeinheit bzw. deren Wohlergehen schützen sollen, es letzten Endes aber eindeutig um den Schutz individueller Interessen bzw. Rechtsgüter geht. Der wesentliche Unterschied zu den Tatbeständen der Sachbeschädigung oder Körperverletzung besteht, aufgrund der Schaffung einer Gefahr für die Allgemeinheit, jedoch in der bedeutend höheren Strafandrohung.

Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich der Kollektivrechtsgüter des Schweizer StGB, das nach Schutz des Gemeinwohls aussieht, ist Art. 234 StGB, der unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit“ die Verunreinigung von Trinkwasser unter Strafe stellt. Auf den ersten Blick könnte man auch

hier zu dem Schluss gelangen, dass das Gemeingut Trinkwasser, das eindeutig dem Wohl der Gemeinschaft dient, geschützt wird. Doch wie Ackermann zu Recht festhält, kommen hier als geschützte Rechtsgüter wiederum „einerseits Leib und Leben von Menschen“ sowie auch „andererseits das Vermögen von Tierhaltern in Frage“, die beide aufgrund von verunreinigtem Trinkwasser in ihren Individualrechtsgütern beeinträchtigt werden können (Ackermann 2019, Rz. 3). Gleiches gilt für die Strafbarkeit des Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB), was aus gesellschaftlicher Sicht eindeutig das Wohlergehen (die Gesundheit) der Gesellschaft gefährden kann, letztlich aber wiederum dem Schutz der Individualrechtsgüter Leib und Leben dient (Niggli und Maeder 2019, Rz. 1).

Im Umweltstrafrecht, das sich mittlerweile nicht nur begrifflich zu einem eigenen Bereich entwickelt hat, und das u. a. dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen und somit auch dem Wohl der Allgemeinheit dient, zeigt sich die Problematik der Frage der geschützten kollektiven (oder doch individuellen?) Rechtsgüter bzw. die Frage, welchen Zweck diese Tatbestände erreichen (sollen), besonders akzentuiert. So stellt Börner fest, dass sich im Umweltstrafrecht bei der Frage der geschützten Rechtsgüter Extrempositionen und vermittelnde Standpunkte begegnen (Börner 2020, S. 27). Auf der einen Seite steht der rein ökologische Ansatz, wonach „die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft sowie die Tiere und Pflanzen um ihrer selbst willen“ geschützt werden und auf der anderen Seite steht der anthropozentrische Ansatz, der den Menschen ins Zentrum stellt und allein nach dessen Schutz fragt (Schmitz 2019, Rz. 22). Der anthropozentrische Ansatz beruht insbesondere auf der Sichtweise, „dass legitimer Zweck allen Strafrechts letztlich nur der Mensch selbst sein kann“ (Schmitz 2019, Rz. 22). Daneben gibt es aber noch andere, vermittelnde Ansätze, wonach „die natürliche Umwelt um ihrer selbst willen und immer auch als heutige und künftige Lebensgrundlage des Menschen“ (Börner 2020, S. 28; Schmitz 2019, Rz. 19) geschützt wird und „je nach Tatbestand der Schutz der Umweltmedien mehr [...] oder weniger [...] in den Vordergrund tritt“ (Schmitz 2019, Rz. 26). Wobei dieser dritte „ökologisch-anthropozentrische“ (Schmitz 2019, Rz. 26) bzw. vermittelnde Ansatz bezüglich der Frage des Rechtsguts der Umwelt doch recht diffus wirkt. Ransiek hält bezüglich der Tatbestände des Umweltstrafrechts im deutschen StGB fest, dass diese zwar dem Erhalt der einzelnen Umweltmedien bzw. Umweltgüter dienen, dies aber immer auf den Menschen bezogen sei und letzten Endes auf den Schutz der körperlichen Integrität des Menschen abstelle (Ransiek 2017, Rz. 7; Schmitz 2019, Rz. 26). Zudem könnten die Interessen der Umwelt „ohnehin nur durch den Menschen definiert und festgelegt werden“ (Ransiek 2017, Rz. 7). So besteht sowohl in Deutschland als auch in Österreich und der Schweiz Einigkeit darüber, dass strafrechtlicher Umweltschutz „grundsätzlich dem Erhalt der menschlichen Lebensbedingungen“ (Schmitz 2019, Rz. 22; Ransiek 2017, Rz. 7) und somit in letzter Konsequenz auch des menschlichen Lebens, d. h. der physischen Integrität des (einzelnen) Menschen dient (Ackermann und Egli 2017, S. 11; Reindl-Krauskopf und Salimi 2013, S. 9). Dies zeigt, dass auch ein vermeintlich im Interesse des Wohlergehens unserer Gesellschaft bzw. des Gemeinwohls stehender Teilbereich des Strafrechts letzten Endes wiederum „nur“ dem Schutz elementarer individueller Interessen dient bzw. dass die

Verletzung dieser Kollektivinteressen in letzter Konsequenz auch zur Verletzung von Individualinteressen führt. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich dementsprechend aus individuellen Schutzinteressen, die zusammenaddiert ein gemeinschaftliches bzw. gesellschaftliches – spezifisches – Schutzinteresse ergeben.

Bereits thematisiert wurden die Tatbestände, die dem Schutz des sog. „öffentlichen Friedens“ dienen (siehe oben 2). Dazu gehören Delikte wie „Schreckung der Bevölkerung“, „Landfriedensbruch“ oder auch „Finanzierung des Terrorismus“. Da es sich bei den Tatbeständen unter diesem Abschnitt des Schweizer StGB – wie schon festgestellt – um ein „Sammelbecken“ für Tatbestände handelt, *«die sich sonst im StGB nicht befriedigend einordnen liessen»* (Fiolka 2019, Rz. 1; Vest 2007, Rz. 1), ist für jeden Tatbestand gesondert zu eruieren, welches Rechtsgut, neben dem gesamthaft geschützten öffentlichen Frieden, geschützt werden soll. Als Beispiel hierfür soll der Tatbestand des Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB) dienen. Fiolka kommt zu dem Schluss, dass der Schutz des öffentlichen Friedens „hinter den Schutz gefährdeter Individualrechtsgüter [bspw. des Privatvermögens] zurücktritt“ (Fiolka 2019; Rz. 9). Interessant ist diesbezüglich die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts, das im Gegensatz dazu feststellt, dass dieser Tatbestand „einzig die öffentliche Friedensordnung“ schütze (BGE 145 IV 433 E. 3.5.3). Es hielt zudem mit Blick auf verschiedene Tatbestände des betreffenden Titels des StGB fest, dass diese „in erster Linie auf den Schutz von kollektiven Rechtsgütern“ zielen würden; es seien „keine individuellen Rechtsgüter zu erkennen, die als unmittelbare Folge einer allenfalls tatbestandsmässigen Handlung beeinträchtigt würden“ (BGE 145 IV 433 E. 3.6). Fast identisch stellt sich im Übrigen die Diskussion um den Tatbestand des Landfriedensbruchs im deutschen StGB (§ 125) dar (Ostendorf 2017, Rz. 6; Schäfer 2017, Rz. 1). Es zeigt sich, dass auch im Kontext des Tatbestandes des Landfriedensbruchs, der im Wesentlichen der Sicherung des friedlichen Miteinanders (und somit auch dem Wohlergehen der Gesellschaft) dient, die Abgrenzung zwischen individuellen und kollektiven Schutzinteressen nicht eindeutig möglich ist.

Selbst im Bereich der Delikte gegen die Rechtspflege, die als letztes – praxisrelevantes – Beispiel herangezogen werden sollen, zeigt sich ein differenziertes Bild. Einigkeit besteht darüber, dass bei diesen Delikten keine Individualrechtsgüter an sich geschützt werden, sondern die Rechtspflege als solche. Auch hier hat die Gesellschaft, also die Summe aller Individuen, ein Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege (und im weiteren an einem funktionierenden Staatswesen), da diese für das gesellschaftliche Zusammenleben von zentraler Bedeutung ist (Hassmer und Neumann 2017, Rz. 138; Sternberg-Lieben 2003, S. 69). Vormbaum bezeichnet „die Erreichung des (jeweiligen) Verfahrenszieles im Bereich der Rechtspflege“ als geschütztes Rechtsgut der betreffenden Tatbestände (Vormbaum 2017, Rz. 2). Doch führt auch das unbestimmte Rechtsgut der Rechtspflege in weiten Bereichen auf die individuelle Ebene bzw. zum Schutz individueller Interessen zurück. So halten nämlich Delnon und Rüdy für den Tatbestand des falschen Zeugnisses im Schweizer Strafrecht fest, dass der Schutz der Rechtspflege auch immer den von den Rechtsverfahren Betroffenen diene (Delnon und Rüdy 2019, Rz. 5).

5 Fazit

Dem Begriff des Gemeinwohls kommt im Strafrecht keine spezifische Bedeutung zu. Weder findet er in den geltenden Strafgesetzen des deutschsprachigen Raums Verwendung noch spielt er in der einschlägigen Literatur oder in der Rechtsprechung eine Rolle.

Im Lichte der Aufgaben und der Funktion des Strafrechts zeigt sich, dass sich der Gemeinwohlgedanke im Konzept der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des (Rechts-)Friedens als umfassender höchster Wert wiederfindet, dem das Strafrecht – als *ultima ratio* – prinzipiell und elementar verpflichtet ist. Das Gemeinwohl steht hinter den Aufgaben und Zwecken des Strafrechts, konkret hinter der Ahndung bzw. der adäquaten Reaktion auf begangenes Unrecht, der Prävention und Restoration.

Das Gemeinwohl taugt ebenso wenig wie der Rechtsfrieden oder der öffentliche Frieden zum spezifischen (Kollektiv-)Rechtsgut. Das sogenannte Rechtsgut des «öffentlichen Friedens» ist mangels Spezifikation kein eigenständiges Rechtsgut, sondern ist je nach Delikt in spezifische kollektive Schutzrichtungen abzuschichten.

Ein Versuch der Herleitung eines strafrechtlichen Gemeinwohlbegriffes über eine Zusammenrechnung (bloss) aller geschützten kollektiven Rechtsgüter ist nicht zielführend, da sich aus der Vielfalt und Inhomogenität, aber dennoch Lückenhaftigkeit der geschützten Interessen kein konsistentes oder nutzbringendes Ergebnis erzielen lässt. Abgesehen davon herrscht alles andere als Einigkeit schon hinsichtlich der Grundsatzfrage, wie weit eine Unterscheidung von Kollektivrechtsgütern und Individualrechtsgütern überhaupt tragfähig ist.

Letztlich spiegelt sich auch darin die Erkenntnis wider, dass dem Schutz des Gemeinwohls, dem das Strafrecht durch seinen Bezug auf besonders sozialinadäquate Rechtsbrüche insgesamt dient, nur dadurch umfassend Rechnung getragen wird, wenn auch der Beeinträchtigung rein individueller Werte und Interessen ahndend und präventiv wirksam begegnet wird.

Wir schliessen mit Müssig: „Ein substantielles Konzept für einen strafrechtlichen Gemeinwohlbegriff ist für Gesellschaften der Moderne nicht angemessen“ (Müssig 2013, S. 171).

Literatur

- Ackermann, Jürg-Beat. 2019. Art. 234 StGB. In *Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, 4. Aufl., 4238–4248. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Ackermann, Jürg-Beat, und Samuel Egli. 2017. Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht. Rechtsgüter – Normkonzepte – Sanktionen. In *Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, 9. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht*, Hrsg. Jürg-Beat Ackermann und Marianne Johanna Hilf [Lehmkuhl], 9–23. Zürich: Schulthess.
- Appel, Ivo. 1999. Rechtsgüterschutz durch Strafrecht? Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 82(3): 278–311.
- Börner, René. 2020. *Umweltstrafrecht*. Wiesbaden: Springer.

- Delnon, Vera, und Bernhard Rüdy. 2019. Art. 307 StGB. In *Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, 4. Aufl., 5369–5379. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Donatsch, Andreas, und Brigitte Tag. 2013. *Strafrecht I. Verbrechenlehre*, 9. Aufl. Zürich: Schulthess.
- Donatsch, Andreas, Marc Thommen, und Wolfgang Wohlers. 2017. *Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit*, 5. Aufl. Zürich: Schulthess.
- Fiolka, Gerhard. 2006. *Das Rechtsgut, Strafgesetz versus Kriminalpolitik, dargestellt am Beispiel des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches, des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG)*. Basel/Genf/München: Helbing & Lichtenhahn.
- Fiolka, Gerhard. 2007. Das Rechtsgut als Massstab des Verschuldens in Art. 47 StGB. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 125:133–156.
- Fiolka, Gerhard. 2019. Vor Art. 258 StGB. In *Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, 4. Aufl., 4483–4492. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Gropp, Walter, und Arndt Sinn. 2020. *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. Wiesbaden: Springer.
- Hafer, Ernst. 1943. *Schweizerisches Strafrecht: Besonderer Teil*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Hassemer, Winfried, und Ulfrid Neumann. 2017. Vorbemerkungen zu § 1. In *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl., 79–190. Baden-Baden: Nomos.
- Hefendehl, Roland. 2012. Die Rechtsgutslehre und der Besondere Teil des Strafrechts, Ein dogmatisch-empirischer Vergleich von Chile, Deutschland und Spanien. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 10(2012): 506–512.
- Hefendehl, Roland. 2016. Eine soziale Rechtsgutstheorie. In *Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte, Gedächtnisschrift für Edda Weßlau*, Hrsg. Felix Herzog, Jürgen Wolter, Reinhold Schlothauer und Wolfgang Wohlers, 577–591. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hefendehl, Roland, Andrew von Hirsch, und Wolfgang Wohlers. 2003. *Die Rechtsgutstheorie, Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?* Baden-Baden: Nomos.
- Hilf [Lehmkuhl], Marianne Johanna. 2006. Der Strafrechtswitz der Restoration. In *Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess*, Hrsg. Udo Jesionek und Marianne Johanna Hilf, 13–22. Innsbruck/Wien/München/Bozen: StudienVerlag.
- Hilf [Lehmkuhl], Marianne Johanna. 2017. Wer ist das Opfer? In *Festschrift für Andreas Donatsch*, Hrsg. Daniel Jositsch, Christian Schwarzenegger und Wolfgang Wohlers, 381–397. Zürich: Schulthess.
- Hirsch, Andrew von. 2003. Der Rechtsgutsbegriff und das „Harm Principle“. In *Die Rechtsgutstheorie, Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?*, Hrsg. Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch und Wolfgang Wohlers, 13–25. Baden-Baden: Nomos.
- Jescheck, Hans-Heinrich. 1988. *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 4. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kaspar, Johannes. 2013. Gemeinwohl und Strafzwecke. In *Gemeinwohl im Wirtschaftsstrafrecht*, Hrsg. Eberhard Kempf, Klaus Lüderssen und Klaus Volk, 139–148. Berlin: de Gruyter.
- Lampe, Ernst-Joachim. 1992. Gedanken zum materiellen Straftatbegriff. In *Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag*, Hrsg. Klaus Geppert, Joachim Bohnert und Rudolf Rengier, 77–94. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Lauterwein, Carl Constantin. 2010. *The limits of criminal law. A comparative analysis of approaches to legal theorizing*. London: Taylor & Francis.
- Martins, Antonio. 2013. Der Begriff des Interesses und der demokratische Inhalt der personalen Rechtsgutslehre. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 125(2): 234–258.
- Müssig, Bernd. 2013. Rechtsgüter und Gemeinwohl. In *Gemeinwohl im Wirtschaftsstrafrecht*, Hrsg. Eberhard Kempf, Klaus Lüderssen und Klaus Volk, 149–176. Berlin: de Gruyter.
- Niggli, Marcel Alexander. 2007. *Rassendiskriminierung*, 2. Aufl. Zürich: Schulthess.

- Niggli, Marcel Alexander, und Stefan Maeder. 2011. Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)? *Aktuelle Juristische Praxis* 20:443–455.
- Niggli, Marcel Alexander, und Stefan Maeder. 2019. Vor Art. 230–236 StGB. In *Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, 4. Aufl., 4177–4178. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Ostendorf, Heribert. 2017. § 125 Landfriedensbruch. In *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl., 730–739. Baden-Baden: Nomos.
- Ransiek, Andreas. 2017. Vorbemerkungen zu §§ 324 ff. In *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl., 1962–1986. Baden-Baden: Nomos.
- Reindl-Krauskopf, Susanne, und Farsam Salimi. 2013. *Umweltstrafrecht. Eine systematische Darstellung des gerichtlichen Umweltstrafrechts*. Wien: Verlag Österreich.
- Riklin, Franz. 2002. *Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Verbrechenlehre*, 2. Aufl. Zürich: Schulthess.
- Roelli, Bruno. 2019. Vor Art. 221 StGB. In *Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, 4. Aufl., 4067–4074. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Roxin, Claus. 2006. *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, 4. Aufl. München: C.H. Beck.
- Schäfer, Jürgen. 2017. § 125 Landfriedensbruch. In *Münchener Kommentar zum StGB*, Hrsg. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, 3. Aufl., 558–578. München: C.H. Beck.
- Scheidegger, Nora, und Jann Schaub. 2020. Art. 53 StGB. In *Kommentar zum Opferhilferecht*, Hrsg. Peter Gomm und Dominik Zehntner, 4. Aufl., 288–303. Bern: Stämpfli.
- Schmitz, Roland. 2019. Vorbemerkungen zu § 324. In *Münchener Kommentar zum StGB*, Hrsg. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, 3. Aufl., 2177–2248. München: C.H. Beck.
- Sternberg-Lieben, Detlev. 2003. Rechtsgut, Verhältnismässigkeit und die Freiheit des Strafgesetzgebers. In *Die Rechtsgutstheorie, Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?* Hrsg. Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch und Wolfgang Wohlers, 65–82. Baden-Baden: Nomos.
- Stratenwerth, Günter. 2011. *Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I: Die Straftat*, 4. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Stratenwerth, Günter, und Felix Bommer. 2013. *Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II, Straftaten gegen Gemeininteressen*, 7. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Swoboda, Sabine. 2010. Die Lehre vom Rechtsgut und ihre Alternativen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 122(1): 24–50.
- Vest, Hans. 2007. Vor Art. 258. In *Stämpfli Handkommentar: Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258–263 StGB)*, Hrsg. Hans Vest und Martin Schubarth, 1–11. Bern: Stämpfli.
- Vornbaum, Thomas. 2017. Vorbemerkungen zu §§ 153 ff. In *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Hrsg. Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl., 1083–1094. Baden-Baden: Nomos.
- Würtenberger, Thomas. 1974. Rechtsfriede und Strafrecht. In *Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag*, Hrsg. Jürgen Baumann und Klaus Tiedemann, 209–222. Tübingen: Mohr Siebeck.